



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ortsrecht	Frau Gillitzer

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	02.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Antrag zur Änderung der Vorfahrtstraßenregelung in der Römerstraße zur Beseitigung eines Hinderungsgrundes für eine Tempo 30 Anordnung vom 12.03.2023

Anlagen:

Antrag_VorfahrtstraßenregelungRömerstraße V.2

Sachverhalt:

Zu Inhalt und Begründung wird auf den beiliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen verwiesen.

Anmerkung der Verwaltung:

Kernproblem des fehlenden Tempo 30 km/h auf der Römerstraße bleibt die Funktion der Römerstraße als Sammlungsstraße der umliegenden Tempo-30 km/h-Zonen. Es stellt sich damit ein vergleichbares Problem wie jüngst im Zusammenhang mit der oberen Bahnhofstraße im Gemeinderat und im Bauausschuss (siehe Protokollanmerkungen) geschildert.

Diese Konflikte werden sich durch Schilder nur hilfswise moderieren, nicht aber lösen lassen. Mehr Schilder erhöhen keine Übersichtlichkeit. Es bliebe jedoch auch bei einem Umbau (vgl. bauliche Entschleunigung) bei einer Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO), da sich der Bundesgesetzgeber trotz Wunsch vieler Kommunalpolitiker in Deutschland nicht in Lage gesehen hat, durch die StVO ein generelles Tempo 30 km/h innerorts auch für Sammlungsstraßen ohne Gefahrentatbestand nach § 45 StVO vorzusehen. Eine Tempo 30-km/h-Zone kommt (auch nach dem Gesamtmobilitätskonzept) tatbestandlich nicht in Betracht, weil man keine andere Parallelstraße findet, welche diese Verkehrsfunktion übernehmen kann. Ein lineares Tempo 30-km/h kann somit nur mit einem Gefahrentatbestand angeordnet werden. Der herausgehobene Gefahrentatbestand lässt sich nicht belegen. Die Fachstellen haben zur Römerstraße im Bereich Ortseingang bis zur Einmündung in die Unterbrunner Straße angemerkt:

„Polizei: rechtliche und bauliche Voraussetzungen Zone 30 oder 30 km/h Strecke liegen nicht vor; Zahlreiche Einmündungen und Kreuzungen; Straße hat in diesem Viertel mindestens Funktion einer Sammelstraße und Ortsverbindungsstraße mit überörtlichem Verkehr; =>Regelgeschwindigkeit 50 km/h - Geschwindigkeitsreduktion baulich durch versetztes Parken möglich“

(Der Verweis auf den ÖPNV als zusätzlichem Hinderungsgrund ist entfallen, das wurde mit der Fachstelle geklärt. Auf der Römerstraße liegt als ÖPNV nur der Gautinger Bürgerbus an. Am Ergebnis der Bewertung zur Sammelstraße ändert das nichts – siehe oben).

Gemäß VwV-StVO zu Zeichen 301 Abs. 4 ist das Zeichen 301 für Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen nicht anzuordnen. Daneben darf das Zeichen 301 nicht häufiger als an drei hintereinanderliegenden Kreuzungen oder Einmündungen verwendet werden (VwV-StVO zu Zeichen 301 Abs. 4). An der Römerstraße in Fahrtrichtung Unterbrunner Straße liegen fünf aufeinanderfolgende Einmündungen (Lärchenstraße, Max-Klinger-Straße, Beckerstraße, Lulu-Beck-Weg und Waldpromenade). somit handelt es sich um fünf aufeinanderfolgende Einmündungen. Das Verkehrszeichen 306 kann nicht durch das Verkehrszeichen 301 ersetzt werden.

Gemäß VwV-StVO zu § 8 Absatz 1 StVO (Vorfahrt) soll Einmündungen von rechts die Vorfahrt grundsätzlich genommen werden. Nur, wenn beide Straßen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und auf beiden nur geringer Verkehr herrscht, bedarf es nach der Erfahrung einer Vorfahrtsschilderung nicht. Dies trifft für die Einmündungen, wie bspw. Lulu-Beck-Weg nicht zu. Gemäß VwV-StVO zu § 8 Absatz 1 StVO soll an Kreuzungen der Grundsatz „Rechts vor Links“ nur gelten, wenn die kreuzenden Straßen u.a. einen annähernd gleichen Querschnitt und annähernd gleiche, geringe Verkehrsbedeutung haben und keine der Straßen ihrem ortsfremden Benutzer den Eindruck geben kann, er befinde sich auf der wichtigeren Straße. Einen solchen ähnlichen Querschnitt weist im fraglichen Abschnitt nur die Waldpromenade auf. An den anderen Kreuzungen und Einmündungen entspräche eine „Rechts vor Links“-Regelung nicht dem natürlichen Verhalten des Verkehrsteilnehmers, das der Sicherheit dienlich ist.

Bei durchgehendem „rechts vor links“ ist zudem mit mehr Anfahrtslärm zu rechnen, weil die Straße den Verkehr der umliegenden Straßen sammelt und Richtung Gilching bzw. Ortszentrum ableitet.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN _____ (damit sind die Angaben beendet)

JA (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

1.1. Bei Einzelmaßnahmen:

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag: _____ Euro

ggf. für Varianten: _____

1.2. Bei Investitionen bzw. jahresübergreifenden Beschaffungen:

Kosten der Gesamtmaßnahme _____ Euro

davon

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

1.3. Bei längerfristigen Verträgen:

Laufzeit _____ Monate/Jahre

Gesamtkosten für die Vertragslaufzeit bzw. bei unbefristeten Verträgen für 5 Jahre:

_____ Euro

2. Einnahmen zur anteiligen Finanzierung der einmaligen Kosten:

Folgende Einnahmen werden erwartet

Art der Einnahme: _____

Gesamtsumme: _____ Euro

davon

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

3. Folgekosten

3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten: **NEIN** _____

JA, jährlich ca. _____ Euro

Art der Folgekosten: _____
ggf. Kostenaufteilung nach Arten:

3.2. Einnahmen zur Finanzierung bzw. Deckung der Folgekosten

Folgende Einnahmen werden erwartet:

Art der Einnahme: _____ jährliche Summe: _____ Euro

4. Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA _____ für das Planjahr _____ i.H.v. _____ Euro

HHSt: _____

NEIN _____ Deckungsvorschlag:

Die Deckung kann über

Minderausgaben bei HHSt _____ i.H.v. _____ -Euro

Mehreinnahmen bei HHSt _____ i.H.v. _____ Euro
erfolgen

Die Kosten i.H.v. _____ Euro sind im nächsten Haushaltsplan bzw. Finanzplan für das Jahr/die Jahre _____ einzustellen.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Bauwesen, Tiefbau:

Mit dem Grundgedanken die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer durch sparsame Beschilderung zu stärken, möchten wir uns in der Gemeinde Gauting auch im Hinblick auf die angespannte Haushaltsituation auf notwendige Verkehrsschilder, Verkehrsleiteinrichtungen und Straßenausstattungen konzentrieren.

Gem. Antrag bliebe die Anzahl der Schilder zwar unverändert aber das VZ 306 „Vorfahrtsstraße“ müsste durch das VZ 301 „Vorfahrt“ ersetzt werden (ca. 50-90€ Anschaffungskosten pro VZ zuzügl. Montageleistungen/ Umbauarbeiten Bauhof).

Grundsätzlich gelten Verkehrsschilder als verbindliche Vorgabe. Auf Grund der Tatsache, dass es sich um überwiegend ortskundigen Verkehr handelt, muss verkehrsgerechtes Verhalten vorausgesetzt und erwartet werden können – in aller Regel ist dies auch der Fall, zudem liegen keine Erkenntnisse über ein „problematisches Geschwindigkeitsverhalten“ vor.

Sollten Verkehrsverstöße begangen werden, so erfolgen diese in der Regel vorsätzlich, eine Änderung der Beschilderung kann daher kein Beitrag zu einem regelkonformen Verhalten leisten.

Aktuell wird an einem regelkonformen Markierungsplan zum versetzten Parken unter Berücksichtigung von Sichtdreiecken in den einmündenden Straßen für $V_e=50\text{km}$ und $V_e=30\text{km}$ gearbeitet. Ergebnisse werden Ende Mai/ Anfang Juni zu erwarten sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einer verkehrsrechtlich angeordneten regelkonformen Parkmarkierung sich die Anzahl von versetzt parkenden Stellplatzmöglichkeiten deutlich verringert.

24.04.2023/ gez. Bruns

Beschlussvorschlag gemäß Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung an der Römerstraße zwischen Unterbrunner Straße und Ortsausgang die vorhandene Vorfahrtsregelung mit Verkehrszei-

chen 306 durch die Anordnung von Vorfahrt mit Verkehrszeichen 301 zu ersetzen.

Sollte diesem Vorgehen rechtliche Gründe entgegenstehen, dann wäre die bestehende Vorfahrtsregelung gänzlich aufzuheben und durch „rechts vor links“ zu ersetzen.

Gauting, 26.04.2023

Unterschrift _____